

# STATUTEN



Ausgabe vom Juni 2010

# STATUTEN DES TTC WINTERTHUR

## 1 Organisation

### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tischtennis-Club Winterthur (TTCW) besteht in Winterthur auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der TTCW ist dem Schweizerischen Tischtennisverband (STTV), dem Ostschweizerischen Tischtennisverband (OTTV) sowie dem Tischtennisverband des Kantons Zürich (TTVKZ) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Reglemente. Der Sitz des TTCW ist am Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten.

### 1.2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des TTCW bestehen in der Ausübung und Förderung des Tischtennisportes einerseits und der Pflege der Kameradschaft andererseits.

Der Rekrutierung und Förderung des Nachwuchses ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Club ist politisch und religiös neutral.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Eintritt

Jedermann kann Aktiv- oder Passivmitglied des Clubs werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen können als Passivmitglied beitreten. Dazu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch die Unterzeichnung der Anmeldung unterwirft sich der Eintretende den Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

### 2.2 Austritt

Der Austritt hat schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen und wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen genehmigt. Die Gesuche sind bis zum 1. April (Poststempel) schriftlich an den Präsidenten des TTCW zu richten. Der Austritt von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

## **2.3 Ausschluss**

Verstösst ein Mitglied besonders gravierend gegen Statuten und Reglemente des STTV/OTTV/TTVKZ/TTCW oder fügt es dem Ansehen des Tischtennisportes schweren Schaden zu, so kann das Mitglied durch den Vorstand, im Rekursfall durch die Generalversammlung, aus dem TTCW ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und mit dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit bekanntzugeben.

## **3 Organe des TTCW**

### **3.1 Die Organe**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technischen Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

### **3.2 Die Generalversammlung**

#### **3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich vor der Delegiertenversammlung des OTTV statt und wird vom Vorstand 21 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Ehren- und Aktivmitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder obligatorisch. Passiv- und minderjährige Aktivmitglieder (sowie deren gesetzliche Vertreter) haben ein Teilnahmerecht, sind indessen nicht stimmberechtigt.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse gemäss Finanzreglement erhoben. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tage der GV beim Präsidenten eintreffen (Poststempel des Vortages).

Die Traktanden der GV lauten:

- 1. Appell
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Wahl des Tagespräsidenten
- 4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 5. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Technischen Kommissionen

6. Genehmigung der Kassa- und Revisorenberichte
7. Entlastung des Vorstandes, der Technischen Kommissionen und der Rechnungsrevisionen
8. Mutationen
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren
10. Genehmigung des Finanzreglementes und des Budgets
11. Änderung der Statuten und Reglemente
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Diverses

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **3.2.2 Die ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch einen Fünftel (1/5) aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die Einberufung muss innert 10 Tagen ab Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Antragschreibens (Poststempel) erfolgen, und zwar 21 Tage vor dem Versammlungstermin.

### **3.3 Der Vorstand**

#### **3.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, mindestens aber aus dem Präsidenten, dem Spiko-Chef und dem Kassier. Mit Ausnahme der drei genannten Vorstandsämter konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### **3.3.2 Wahlen**

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres durch die GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Austritt eines Mitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand von selbst, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten, der immer durch die GV gewählt wird.

### **3.4 Die Technischen Kommissionen**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung technische Kommissionen, namentlich eine Spiel- und Nachwuchskommission, bilden und sie mit geeigneten Personen besetzen.

### **3.4.1 Die Spiel-Kommission (SPIKO)**

Die Spiel-Kommission besteht aus ihrem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Die Spiel-Kommission ist für die Organisation und Abwicklung des Spielbetriebes (Mannschaftsmeisterschaft aller Ligen, Cup, Ranglistenturniere, Freundschaftsspiele, Clubinterne Turniere, etc.) verantwortlich.

### **3.4.2 Die Nachwuchs-Kommission (NAKO)**

Die Nachwuchs-Kommission besteht aus ihrem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitglieder.

Die Nachwuchs-Kommission ist für die Organisation und Abwicklung des Trainingsbetriebes, insbesondere der Nachwuchsförderung (Ausbildung und Spielbetrieb der Nachwuchskategorien) verantwortlich.

### **3.4.3 Wahlen**

Die Mitglieder der beiden Technischen Kommissionen (SPIKO und NAKO) werden auf die Dauer eines Jahres durch die GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Austritt eines Mitgliedes während der Amtsdauer, oder bei notwendigen Ergänzungen der Kommissionen während des Vereinsjahres, werden die neuen Kommissionsmitglieder durch den Vorstand gewählt.

## **3.5 Die Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren können nur für ein weiteres Jahr gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Club nicht als Vorstandsmitglied angehören. Wiederwahl ist nach einjährigem Unterbruch zulässig.

Die Rechnungsrevisoren überwachen die Rechnungsführung des Kassiers, kontrollieren alljährlich die Jahresrechnung und erstatten hierüber der GV Bericht und Antrag.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

### **4.2 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Beiträgen
- b) Spenden, Bussen
- c) diverse Einnahmen

### **4.3 Finanzielle Verpflichtungen**

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Beiträge der Mitglieder, werden alljährlich im Rahmen des Finanzreglementes von der GV festgelegt.

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

### **4.4 Dispensation von Beitragsleistungen**

Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Auslandsaufenthaltes, beruflicher Ortsabwesenheit oder Militärdienstes ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder auf begründetes Gesuch hin von den Beitragsleistungen zu dispensieren.

### **4.5 Inventar**

Sämtliches Inventar, das aus Mitteln der Clubkasse angeschafft, oder dem Club geschenkt worden ist, bleibt dessen Eigentum.

### **4.6 Ethik Charta**

Der Verein hält sich an die sieben Prinzipien der Ethik Charta im Sport von Swiss Olympic und setzt sich dafür ein. Für die Durchsetzung dieser Prinzipien ist der Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied verantwortlich.

### **4.7 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Club auszeichnen, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen geniessen sie in diesem Falle die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Vereinsbeiträge mehr.

#### **4.8 Versicherung**

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

#### **4.9 Tenue**

Sämtliche Mannschaftsmeisterschaft- und Cupspiele der Mitglieder des Clubs sind in den offiziellen Vereinsfarben auszutragen. Bei Turnieren ist dem soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

#### **4.10 Clubauflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung erfolgen. Sind aber mindestens sechs Aktivmitglieder gegen die Auflösung, so hat der Club weiterzubestehen, vorausgesetzt, ein Vorstand bestehend aus Präsident, Kassier und Spiko-Chef kann aus diesen Mitgliedern gebildet werden.

Im Falle einer Auflösung muss das gesamte Clubvermögen sowie das Material dem OTTV zwecks Neugründung hinterlegt werden. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so hat der OTTV über die hinterlegten Werte freies Verfügungsrecht.

#### **4.11 Unvorhergesehene Fälle**

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehene Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

#### **4.12 Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 1987 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie lösen sämtliche Vorausgegangenen ab.

#### **4.13 Neugestaltung und Anpassung der Statuten**

Neugestaltung und Anpassung der Statuten (Kap. 3.3.1) und Neudruck im Juni 2005.

TTC WINTERTHUR

Der Präsident

Die Aktuar

Hugo Stalder

Ralf Pelkowski